

übrigen erfaßt das „Unternehmen“ alle Fälle der Schaffung von Voraussetzungen oder günstigen Bedingungen für die Verwirklichung des verbrecherischen Zieles.

Die Formen der politisch-ideologischen Einwirkung auf andere Bürger sind bereits bei der vorangegangenen Verbrechensanalyse dargestellt. Sie werden sämtlich vom Tatbestand erfaßt.

Zu erwähnen bleibt in diesem Zusammenhang noch, daß es sich nicht um ein *illegales* Verlassen der Republik handeln muß. Aus § 21 StEG ergibt sich kein solches Erfordernis. Auch das Verleiten zum *legalen* Verlassen der Republik kann den gesetzlichen Tatbestand erfüllen. In der Praxis tritt dieses Problem jedoch selten auf.

Im § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG werden bestimmte Auftraggeber genannt.

Agentenorganisationen sind - wie schon mehrfach erwähnt - die KgU, der UFJ, die Ostbüros der verschiedenen westdeutschen bürgerlichen Parteien usw.

Spionageagenturen sind die verschiedenen Geheimdienste wie CIC, MID, ZOPE, die Organisation Gehlen usw. und ihre Filialen, Zweig- und Anlaufstellen.

Als ähnliche Dienststellen kommen das Amt für Verfassungsschutz, der RIAS und andere in Frage.

Wirtschaftsunternehmen sind zunächst die Konzernbetriebe wie IG-Farben, Siemens, AEG, aber auch andere kapitalistische Betriebe sowie staatliche und städtische Wirtschaftsbetriebe in Westdeutschland, Westberlin und im kapitalistischen Ausland.

Ein Auftrag dieser Stellen liegt vor, wenn der Täter veranlaßt wurde, einen bestimmten Bürger zum Verlassen der DDR zu bewegen, wenn der Täter einen unbestimmten Auftrag zur Abwerbung hat und auch dann, wenn der Täter im Auftrage dieser Stellen irgendeine andere verbrecherische Tätigkeit gegen die DDR entfalten soll, z. B. Spionage, Sabotage oder Hetze, und er in diesem Rahmen oder nebenbei eine Verleitung eines anderen Bürgers zum Verlassen der Republik unternimmt.¹³⁸

§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 StEG regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Fälle der Verleitung zum Verlassen der Republik, die „zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen“ erfolgt. Damit werden alle NATO-Verbände sowie die bewaffneten Kräfte der imperialistischen Staaten und deren Fremdenlegionen erfaßt. Verbrechen, die darauf gerichtet sind, diesen Verbänden Menschen zuzuführen, unterliegen der Strafbarkeit nach dieser Vorschrift. Dieser modernen Form des Menschenraubes wohnt eine beson-

138. vgl. Streit, „Die Verleitung zum Verlassen der DDR“, Die Volkspolizei, 1958, S. 14.